

zuständigkeitsrechtlichen Wahlrecht des Klägers zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO gekennzeichnet,¹³³ ist im Licht der *Wikingerhof*-Entscheidung obsolet: Die Sorge, der Deliktsgerichtsstand werde bei vertraglichen Beziehungen zwischen den Prozessparteien praktisch zur Bedeutungslosigkeit degradiert werden, erwies sich, wie gezeigt, als unbegründet.¹³⁴

Indes stößt die schematische Übertragung der von Zuständigkeitsinteressen geprägten verfahrensrechtlichen Qualifikationsmethode des EuGH auf die parallele Problematik der Abgrenzung der Komplementärbegriffe „vertragliche Schuldverhältnisse“ i. S. v. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO und „außervertragliche Schuldverhältnisse“ i. S. v. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Rom II-VO auf einen beachtlichen gesetzessystematischen Einwand: Wenngleich die zu Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVVO ergangene EuGH-Rechtsprechung angesichts des Kohärenzgebots (Erwgr. 7 Rom I-VO, Erwgr. 7 Rom II-VO) grundsätzlich stets einen wichtigen Referenzpunkt für die Erschließung der Rom I-VO und der Rom II-VO bildet, bedarf es im hier relevanten Kontext schon deshalb keiner notwendig einheitlichen rechtsaktübergreifenden Auslegung, weil die in Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Rom II-VO bestimmte vertragsakzessorische Anknüpfung allfälligen Normenwidersprüche oder Normenmängeln kraft gesonderter Anknüpfung der potenziell konkurrierenden vertraglichen und deliktischen Ansprüchen ohnedies vorbeugt.¹³⁵ Welchen Standpunkt der EuGH beim Umgang mit Anspruchskonkurrenzen im IPR einnehmen wird, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls kaum absehbar.

V. Resümee und Ausblick

Mittels subtiler Präzisierung der in *Brogstetter* entwickelten Abgrenzungsmethode zwischen „Vertrag“ und „unerlaubter Handlung“ hat der EuGH in der Rechtssache *Wikingerhof* einer übermäßigen Ausdehnung des Vertragsgerichtsstands zulasten des Deliktsgerichtsstands qua unionsautonomer Umqualifizierung von nach nationalem Recht deliktisch einzustufender Ansprüche zwischen Vertragsparteien entgegengesteuert. Die große Kammer hat insoweit keine Kehrtwende vollzogen, sondern für eine wünschenswerte Klarstellung hinsichtlich der Qualifikationsmethode gesorgt. Obgleich es überzeugender gewesen wäre, die *Brogstetter*-Formel durch eine an der schadensphänomenologischen Unterscheidung zwischen dem Äquivalenz- und dem Integritätsinteresse orientierten Qualifikationsmethode zu ersetzen, dürfte die vom EuGH bestätigte Testfrage der Präjudi-

zialität des Vertrags für das Rechtswidrigkeitsurteil zumindest regelmäßig zu sachgerechten Ergebnissen führen. Im Detail klärungsbedürftig bleibt noch das Verhältnis zwischen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO einerseits und den Zuständigkeitsregeln für Verbraucher-, Arbeits- und Versicherungssachen andererseits. Die vom EuGH verfochtene tendenziell weite Auslegung des Begriffs „Ansprüche aus einem Vertrag“ i. S. v. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO bedarf näherer Konturierung; nichts anderes gilt für die Auslegung der Art. 10 und Art. 20 Abs. 1 EuGVVO. Zu hoffen bleibt, dass der EuGH alsbald auch Gelegenheit erhält, zur kollisionsrechtlichen Behandlung von potenziell konkurrierenden vertraglichen und deliktischen Ansprüchen Stellung zu beziehen; eine schematische Übertragung der zuständigkeitsrechtlichen Judikatur zum Verhältnis zwischen Art. 7 Nr. 1 EuGVVO und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist mit Blick auf die vertragsakzessorische Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Rom II-VO *prima vista* kontraindiziert.



Privatdozent Dr. Frederick Rieländer, LL.M. (Cambridge)

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. 2011 erstes juristisches Staatsexamen (Note: sehr gut; Rangplatz 1); 2011–2013 wiss. Mitarbeiter am European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück; 2013 Promotion („Sachenrechtliche Erwerbsrechte“, München 2014; Gesamturteil: summa cum laude); 2013–2015 juristischer Vorbereitungsdienst am OLG Oldenburg; 2015 zweites Staatsexamen (Note: gut; Rangplatz 2); 2015–2020 Habilitand und wiss. Mitarbeiter am European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück; 2018/2019 LL.M.-Studium an der University of Cambridge; Mai 2020 Habilitation an der Universität Osnabrück unter der Betreuung von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, FBA, MAE. Erteilung der Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Europäisches Privatrecht, Handelsrecht und Rechtsvergleichung; April bis Oktober 2020 Lehrstuhlvertretung an der Justus-Liebig-Universität Gießen; seit Oktober 2020 Lehrstuhlvertretung an der Universität Bremen.

¹³³ von Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht II, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 10.

¹³⁴ Sub III. 3.–4.

¹³⁵ So i. Erg. auch GA Saugmandsgaard Øe, Schlussanträge v. 10. 9. 2020, C-59/19 – *Wikingerhof*, BeckRS 2020, 22699 Rn. 81 mit Fn. 106; Spickhoff, IPrax 2009, 128, 133.

Dr. Roland Mörsdorf, Rechtsanwalt/Advokat, Oslo

Die norwegische GmbH (AS)

Zusammensetzung und Zuständigkeit ihrer Organe

Norwegen ist nicht Mitglied der Europäischen Union (EU), aber – neben den EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Lichtenstein – Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Im EWR soll der sog. EFTA-Gerichtshof die einheitliche Anwendung des europäischen Rechts in Island, Lichtenstein und Nor-

wegen sichern. Vor diesem Hintergrund wurde vor dem EFTA-Gerichtshof ein Verfahren gegen Norwegen eingeleitet. Das Verfahren wurde mit den Anforderungen an Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, welche die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane norwegischer Gesellschaften erfüllen müssen, begrün-

det. Aus diesem aktuellen Anlass sollen die Organe der norwegischen Gesellschaften, die im Übrigen von dem Verfahren unberührt bleiben, anhand der norwegischen GmbH (AS) dargestellt werden. Typischerweise sind nämlich die norwegischen Tochtergesellschaften deutscher – und aller anderen – Konzerne in dieser Rechtsform organisiert.

I. Einleitung

In Norwegen wird – wie in Deutschland – zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften unterschieden.¹ Die Kapitalgesellschaften setzen sich dabei aus der *Aksjeselskap* (AS), die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt,² und der *Allmennaksjeselskap* (ASA), die der deutschen AG entspricht, zusammen.³ Eine der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) entsprechende Gesellschaftsform ist im norwegischen Recht hingegen unbekannt.⁴ Die meisten norwegischen Gesellschaften einschließlich der bereits erwähnten norwegischen Tochtergesellschaften deutscher Konzerne sind als AS organisiert.⁵ Die Gesellschaftsform der ASA macht im Grunde genommen nur dann Sinn, wenn die Gesellschaftsanteile (Aktien) – beispielsweise zur Finanzierung am Kapitalmarkt – zum Handel an einer Börse notiert werden sollen.

Die Personengesellschaften lassen sich in Norwegen als offene Handelsgesellschaft (*Ansvarlig Selskap* – ANS) und, wenn die Haftung der einzelnen Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten auf einen bestimmten im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anteil beschränkt werden soll, als offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung (*Delt Ansvar* – DA) führen.⁶ Außerdem kennt das norwegische Recht die Kommanditgesellschaft (*Kommandittselskap* – KS). Die KS war aus steuerlichen Gründen in den siebziger Jahren eine in Norwegen beliebte Gesellschaftsform, spielt heute aber nach einigen Änderungen des norwegischen Steuerrechts aus den achtziger Jahren keine wesentliche Rolle mehr.⁷

Im Folgenden werden die Organe der AS, also der norwegischen GmbH, dargestellt. Diese Darstellung gilt im Grundsatz auch entsprechend für die Organe der ASA, also der norwegischen Aktiengesellschaft, auch wenn in den Einzelheiten bestimmte Unterschiede bestehen. Ursprünglich kannte das norwegische Recht nämlich nur eine Form der Kapitalgesellschaft, die erst im Jahre 1996 innerhalb des damals geltenden Kapitalgesellschaftsgesetzes in die AS und die ASA aufgespalten wurde. Gleichwohl bildet das damalige Kapitalgesellschaftsgesetz die Grundlage für die noch heute geltenden kapitalgesellschaftsrechtlichen Gesetze aus dem Jahre 1997, nämlich für das norwegische GmbH-Gesetz (*Aksjeloven*) und für das norwegische Aktiengesetz (*Allmennaksjeloven*).⁸ Daher sind die Bestimmungen beider Gesetze einschließlich der Regelungen zu den Gesellschaftsorganen in weiten Teilen inhaltlich ähnlich aufgebaut und oftmals sogar identisch formuliert.

Für die Organe der norwegischen Personengesellschaften gilt die folgende Darstellung hingegen nur in gewissen Grundzügen. Das norwegische Personengesellschaftsgesetz (*Selskapsloven*) weist nämlich keine Verwandtschaft mit der norwegischen Kapitalgesellschaftsgesetzgebung auf. Vielmehr enthält das norwegische Personengesellschaftsgesetz eigenständige Regelungen zu den einzelnen Gesellschaftsorganen,⁹ um die Besonderheiten der Personengesellschaften abzubilden. Andererseits wird für die Geschäftsfüh-

rungsorgane aber teilweise auf die Bestimmungen des norwegischen GmbH-Gesetzes verwiesen. Insofern mag die nachfolgende Darstellung der Organe der AS als Richtschnur für die Organe der norwegischen Personengesellschaften dienen. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, dass die Geschäftsführungsorgane bei den Personengesellschaften nicht zwingend eingerichtet werden müssen.

Die AS kennt als Organe die Gesellschafterversammlung, den Verwaltungsrat und den Geschäftsleiter als Geschäftsführungsorgane, die Betriebsversammlung sowie den Abschlussprüfer. Neben diesen – im Folgenden dargestellten Organen – können keine weiteren Organe mit Entscheidungskompetenz eingerichtet werden. Die Einrichtung beratender Gremien ist hingegen zulässig.¹⁰

II. Gesellschafterversammlung

1. Zusammensetzung

Die Gesellschafterversammlung (*Generalforsamling*) der norwegischen AS ist das oberste Organ der Gesellschaft¹¹ und entspricht damit der Gesellschafterversammlung der deutschen GmbH.¹² Sie setzt sich aus dem oder den Gesellschaftern zusammen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen in keinem Fall einer Beurkundung durch einen Notar, die im norwegischen Recht ehemals unbekannt ist.¹³ Gleichwohl müssen auch in Norwegen verschiedene Beschlüsse zur Eintragung im norwegischen Zentralen Handelsregister angemeldet werden. Zum Teil sind die Eintragungen konstitutiv wie beispielsweise bei umwandlungsrechtlichen Maßnahmen.¹⁴ In anderen Fällen wie beispielsweise der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführungsorganen und – anders als im deutschen Recht – der Abänderung des Gesellschaftsvertrags sind die Eintragungen nur deklaratorisch.

a) Gesellschafter

Die AS kann durch eine oder durch mehrere Personen gegründet werden.¹⁵ Gleichmaßen können Geschäftsanteile an der AS durch eine oder durch mehrere Personen erworben werden. Die Gesellschafterversammlung kann also aus einem Alleingesellschafter oder aus mehreren Gesellschaftern

1 Woxholth, *Selskapsrett*, 6. Aufl. 2018, S. 32.

2 Siehe ausführlich zur AS Mörsdorf, Die norwegische GmbH, RIW 2012, 211; ders., Die norwegische GmbH in Gestalt der jüngsten Reformen, RIW 2013, 824.

3 Siehe zur ASA Mörsdorf, *Ledelse og corporate governance i tyske og norske allmennaksjeselskaper*, NTS 2008:2, 85.

4 Siehe zur norwegischen Kommanditgesellschaft (*Kommandittselskap* – KS) Mörsdorf, Die norwegische Personengesellschaft, RIW 2011, 133, 134.

5 Mörsdorf, Aktuelle Rahmenbedingungen für Share Deals in Norwegen, RIW 2019, 329.

6 Mörsdorf, Share Deals in Norwegen, RIW 2010, 19, 20 ff.

7 Bråthen, *Selskapsrett*, 6. Aufl. 2019, S. 30.

8 Andenæs, *Selskapsrett*, 2007, S. 4.

9 Siehe zu den Gesellschaftsorganen Mörsdorf, RIW 2011, 133, 138 ff.

10 Bråthen (Fn. 7), S. 162.

11 § 5–1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

12 Vgl. Wolff, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3 – GmbH, 4. Aufl. 2012, § 36, Rn. 3.

13 Siehe beispielsweise hinsichtlich der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der AS Aabo-Evensen, *Om oppkjøp av selskaper og virksomhet*, 2011, S. 1190.

14 Vgl. § 13–16 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes für Verschmelzungen und § 14–8 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes für Spaltungen.

15 Bråthen (Fn. 7), S. 26.

mit gleichen oder mit unterschiedlichen Beteiligungen bestehen.

Bei den Gesellschaftern kann es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln. Natürliche Personen können grundsätzlich unabhängig von ihrem Wohnsitz und von ihrer Staatsangehörigkeit und juristische Personen unabhängig von ihrem Sitz sowie dem Recht, nach dem sie gegründet worden sind und dem sie – nach einem eventuellen Wegzug – unterliegen,¹⁶ Gesellschafter der AS sein. Hiervon gibt es die beiden folgenden Ausnahmen.

b) Gesellschaftsrechtliche Ausnahmen

Zum einen kann im Gesellschaftsvertrag einer AS bestimmt werden, dass die Gesellschafter gewisse Gesellschaftereigenschaften erfüllen müssen.¹⁷ Hinsichtlich dieser Eigenschaften wird im norwegischen Recht zwischen drei Kategorien unterschieden.¹⁸ Insoweit gibt es rein personenbezogene Eigenschaften wie etwa Wohnsitz, Beruf und Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Im Hinblick auf den Wohnsitz ist jedoch umstritten, inwieweit das Erfordernis eines Wohnsitzes und im Falle von juristischen Personen das Erfordernis eines bestimmten Sitzes in Norwegen wegen Verstoßes gegen europäisches Recht als Gesellschaftereigenschaft festgeschrieben werden kann. Gleiches gilt für das Erfordernis einer norwegischen Staatsbürgerschaft.¹⁹ Des Weiteren gibt es Eigenschaften, die daran anknüpfen, dass der Gesellschafter auch Gesellschaftsanteile an anderen (Konzern-) Gesellschaften halten muss. Schließlich gibt es Eigenschaften dergestalt, dass kein Gesellschafter mehr als eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen an der AS halten darf.

c) Öffentlich-rechtliche Ausnahmen

Zum anderen kann der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer AS (Share Deal) der Genehmigung staatlicher Behörden unterliegen oder von vornherein ausgeschlossen sein.²⁰

Dies gilt zunächst gemäß dem norwegischen Wettbewerbsgesetz (Konkurranseloven) für alle Unternehmen unabhängig davon, was der Unternehmensgegenstand oder der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist. Danach ist der Erwerb von Geschäftsanteilen dann beim norwegischen Kartellamt (Konkurransetilsynet) anzumelden, wenn die beteiligten Unternehmen – also Erwerber und die AS, deren Geschäftsanteile erworben werden sollen, – in Norwegen jährliche Umsatzerlöse von insgesamt mindestens 1 Mrd. NOK (ca. 100 Mio. EUR) und jeweils einzeln von mehr als 100 Mio. NOK (ca. 10 Mio. EUR) haben.²¹ Wenn der Erwerb eine wesentliche Einschränkung des Wettbewerbs in Norwegen bewirkt oder verstärkt, soll das norwegische Kartellamt den Erwerb untersagen.

Des Weiteren ist der Erwerb von als sicherheitsrelevant eingestuften Unternehmen gemäß dem norwegischen Sicherheitsgesetz (Sikkerhetsloven) dann bei dem zuständigen Ministerium oder bei der norwegischen Nationalen Sicherheitsbehörde (Nasjonal Sikkerhetsmyndighet) anzumelden, wenn der Erwerber durch den Erwerb, und unter Berücksichtigung etwaiger bereits gehaltener Geschäftsanteile, unmittelbar oder mittelbar mindestens ein Drittel des Stammkapitals, der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte halten würde.²² Wenn der Erwerb ein nicht unerhebliches Risiko für die nationalen Sicherheitsinteressen Norwegens bedeutet, kann die norwegische Regierung den Erwerb untersagen.

Schließlich können Share Deals im Einzelfall den Genehmigungserfordernissen von Sondergesetzen unterliegen.²³ Hierzu gehören beispielsweise das norwegische Wasserfallgesetz (Vannfallrettighetsloven),²⁴ das norwegische Erdölgesetz (Petroleumsløven)²⁵ und das norwegische Finanzunternehmensgesetz (Finansforetaksloven).²⁶ In anderen Fällen setzt der Erwerb voraus, dass der Erwerber eine eigene Konzession der Art, wie sie die Gesellschaft zum Betreiben ihres Geschäftsbetriebs benötigt, hat. Dies kann beispielsweise gemäß dem norwegischen Energiegesetz (Energiløven)²⁷ der Fall sein.

2. Zuständigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist für die Feststellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts, dessen Ausarbeitung bei kleinen Kapital- und Personengesellschaften nicht zwingend erforderlich ist, für die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses und für alle anderen Gegenstände, die gemäß dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafterversammlung behandelt werden sollen, zuständig.²⁸ Zu diesen anderen Gegenständen gehört grundsätzlich all das, was auch im deutschen GmbH-Recht der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist. Hierzu gehören beispielsweise Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sowie Kapital- und umwandlungsrechtliche Maßnahmen.

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung grundsätzlich für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats zuständig. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung dem Verwaltungsrat Weisungen allgemeiner Art und in bestimmten Angelegenheiten erteilen²⁹ und verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten vor ihrer Behandlung im Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung – auch zu deren Entscheidung – vorgelegt werden.³⁰ Eine Vertretungsbefugnis zu Gunsten der Gesellschafterversammlung geht damit allerdings nicht einher.³¹

a) Gesellschafterliste

Für jede AS muss durch deren Verwaltungsrat eine Gesellschafterliste (*Aksjeeierbok*) schriftlich oder elektronisch geführt werden. In der Gesellschafterliste sind die Gesellschafter alphabetisch unter Angabe des Namens oder der Firma, des Geburtsdatums oder der Handelsregisternummer, ihrer elektronischen Anschrift, also beispielsweise einer E-Mail-Adresse,³² ihrer Wohn- oder Geschäftsanschrift und einer

16 In Norwegen gilt grundsätzlich die Sitztheorie, siehe zusammenfassend Mörsdorf, Sitzverlegung und Sitztheorie, IWRZ 2019, 45; und ausführlich Mörsdorf/Halvorsen, Brexits betydning for et engelsk Ltd. registrert som NUF – mulig påvirkning på norsk internasjonal selskapsrett, NTS 2016:4, 1.

17 § 4–18 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

18 Siehe zum Folgenden Woxholth (Fn. 1), S. 298.

19 Siehe hierzu Aarbakke u. a., Aksjeloven og allmennaksjeloven, 4. Aufl. 2017, S. 289 f.

20 Siehe zum Folgenden ausführlich Mörsdorf, RIW 2019, 329, 333 ff.

21 § 18 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes.

22 § 10–1 des norwegischen Sicherheitsgesetzes.

23 Siehe eine Aufstellung bei Aabø-Evensen (Fn. 13), S. 387 ff.

24 §§ 22 ff. des norwegischen Wasserfallgesetzes.

25 § 10–12 des norwegischen Erdölgesetzes.

26 §§ 6–1 ff. des norwegischen Finanzunternehmensgesetzes.

27 Siehe Aabø-Evensen (Fn. 13), S. 401 f.

28 § 5–5 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

29 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 335.

30 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 335.

31 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 335.

32 Prop. Nr. 112L, 2016–2017, S. 104.

eventuellen Postanschrift einzutragen. Außerdem sind die Anzahl der Geschäftsanteile sowie deren Nummern und die Zugehörigkeit zu eventuellen Geschäftsanteilsklassen anzugeben.³³ Wenn Pfandrechte an den Geschäftsanteilen bestehen, ist auch dies unter Angabe des Pfandrechtsgläubigers mit Name oder Firma, Handelsregisternummer und Anschrift in die Gesellschafterliste aufzunehmen.³⁴ Die Gesellschafterliste wird durch die Gesellschaft selbst geführt³⁵ und ist für Dritte mit Ausnahme der elektronischen Anschrift der Gesellschafter zugänglich.³⁶ Sie wird und kann nicht beim norwegischen Zentralen Handelsregister eingereicht werden.

Die Eintragung in die Gesellschafterliste ist maßgeblich dafür, um an Gesellschafterversammlungen als Gesellschafter teilnehmen³⁷ und dort seine Stimmrechte ausüben sowie alle anderen Rechte aus den Geschäftsanteilen wahrnehmen zu können.³⁸ Eine Ausnahme gilt insoweit nur für das Recht auf Gewinn- und andere Ausschüttungen und das Recht zur Übernahme neuer Geschäftsanteile, die im Rahmen einer Stammkapitalerhöhung ausgegeben werden. Im Gegensatz zum deutschen Recht begründet die Gesellschafterliste einer norwegischen AS jedoch keinen guten Glauben an die Gesellschaftereigenschaft eines in der Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragenen Veräußerers. Sie ermöglicht damit nicht einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen von einem Nichtgesellschafter. Die Gesellschafterliste hat nämlich keine Funktion als Rechtsschutzregister.³⁹

Wenn in dem Gesellschaftsvertrag einer AS ausnahmsweise angegeben ist, dass die Geschäftsanteile an der Gesellschaft in einem Wertpapierregister eingetragen werden sollen, tritt an die Stelle⁴⁰ der Gesellschafterliste das Gesellschafterregister (*Aksjeeierregister*). Das Gesellschafterregister wird nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern durch das norwegische Wertpapierregister (*Verdipapirsentralen*) geführt.⁴¹ Ein weiterer – wesentlicher – Unterschied zur Gesellschafterliste besteht darin, dass Geschäftsanteile aufgrund der Eintragungen im Gesellschafterregister gemäß dem norwegischen Wertpapierregistergesetz (*Verdipapirsentralloven*) gutgläubig von einem Nichtgesellschafter erworben werden können.⁴²

b) Verfahren

Innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahres, das grundsätzlich dem Kalenderjahr entspricht,⁴³ soll die ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, auf der der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sowie die Verwendung des Ergebnisses festgestellt werden und über die Gegenstände, die gemäß dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung behandelt werden sollen, Beschluss gefasst wird.⁴⁴

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, und ist hierzu verpflichtet, wenn der Abschlussprüfer oder Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals repräsentieren, dies verlangen.⁴⁵ Im Übrigen können außerordentliche Gesellschafterversammlungen ohne Weiteres auch ohne entsprechenden Beschluss⁴⁶ und Einberufung⁴⁷ des Verwaltungsrats abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Gleichmaßen kann die Gesellschafterversammlung grundsätzlich⁴⁸ auch stets über solche Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die in der Einberufung nicht angegeben waren, wenn dem alle Gesellschafter zustimmen.⁴⁹ Auf die grundsätzlich erforderliche Teil-

nahme des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Geschäftsführers an Gesellschafterversammlungen kann ebenfalls durch Einverständnis aller Gesellschafter verzichtet werden.⁵⁰

Für die Einberufung und die Durchführung der Gesellschafterversammlung gelten bestimmte gesetzliche Bestimmungen, soweit auf deren Einhaltung nicht durch alle Gesellschafter verzichtet worden ist. Gemäß diesen Bestimmungen sind Gesellschafterversammlungen grundsätzlich im Wege eines tatsächlichen Zusammenkommens der Gesellschafter abzuhalten.⁵¹ Von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen kann aber insgesamt oder teilweise⁵² im Rahmen eines formalisierten vereinfachten Gesellschafterversammlungsverfahrens (*Forenklet Generalforsamlingsbehandling*), also einer Art Umlaufverfahren, abgewichen werden, wenn sich dem kein Gesellschafter ausdrücklich widersetzt.⁵³ Es ist nicht erforderlich, dass dann alle Gesellschafter an der Behandlung und insbesondere an der Beschlussfassung dann tatsächlich teilnehmen.⁵⁴

c) Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter, die an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, und den vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes festgelegt ist.⁵⁵ Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Anders als im deutschen Recht, in dem jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt, gewährt im norwegischen Recht jeder Geschäftsanteil eine Stimme, soweit im Gesellschaftsvertrag – beispielsweise durch die Einführung von stimmrechtslosen Geschäftsanteilen – nichts anderes festgelegt ist.⁵⁶ Diese Stimmgewichtung funktioniert insoweit, als das Stammkapital üblicherweise in eine Vielzahl von Geschäftsanteilen

33 § 4–5 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

34 § 4–8 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes. Siehe hierzu auch ausführlich Mörsdorf, *Aksjeeierbok som hjemmel for godtropansettelse*, NTS 2010:3–4, 34, 37.

35 *Andenæs*, *Aksjeselskaper og allmennaksjeselskaper*, 3. Aufl. 2016, S. 141.

36 § 4–6 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

37 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 338.

38 Vgl. § 4–2 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

39 *Woxholth* (Fn. 1), S. 57. Ausführlich hierzu Mörsdorf, *Aksjeeierbok som hjemmel for godtroerverv*, NTS 2010:2, 63.

40 Vgl. *Andenæs* (Fn. 35), S. 136; und *Bråthen* (Fn. 7), S. 109.

41 *Andenæs* (Fn. 35), S. 141.

42 § 7–4 des norwegischen Wertpapierregistergesetzes.

43 § 1–7 des norwegischen Buchführungsgesetzes.

44 § 5–5 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

45 § 5–6 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

46 § 5–6 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

47 Prop. Nr. 111L, 2012–2013, S. 95 i.V.m. S. 98.

48 Eine Ausnahme soll für die Wahl eines neuen Abschlussprüfers gelten; so *Bråthen* i *Norsk Lovkommentar til aksjeloven*, § 7–3 (note 1338, sist hovedrevidert 6. 4. 2014); allerdings soll die Wahl gleichwohl wirksam sein, könne aber angefochten werden, siehe *Bråthen*, ebda.; und *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 584.

49 § 5–14 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

50 § 5–4 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

51 Während der Coronakrise wurden hiervon Ausnahmen aufgrund des Gesetzes Nr. 54 vom 26. 5. 2020 eingeführt, aufgrund derer Gesellschafterversammlungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden können. Diese Ausnahmen wurden zwischenzeitlich verlängert und gelten nunmehr bis zum 31. 5. 2021.

52 Prop. Nr. 111L, 2012–2013, S. 110 f.

53 § 5–7 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

54 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 366.

55 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 400.

56 § 5–3 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes. Stimmrechtsausschlüsse und -begrenzungen können aber in Einzelfällen ohne Bedeutung sein, siehe hierzu § 5–3 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

mit einem vergleichsweise niedrigen Nennbetrag von beispielsweise 100 NOK (ca. 10 EUR) oder 1 000 NOK (ca. 100 EUR) aufgeteilt ist.⁵⁷ Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter, ob der Beschluss angenommen oder abgelehnt wird, und zwar auch in den Fällen, in denen er selbst – als Nichtgesellschafter – keine Stimme hat.⁵⁸ Daneben gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher qualifizierter Mehrheiten, die beispielsweise bei der Abänderung des Gesellschaftsvertrags⁵⁹ einschließlich der Erhöhung des Stammkapitals,⁶⁰ bei der Befreiung der AS von der Prüfungspflicht⁶¹ und bei umwandlungsrechtlichen Maßnahmen⁶² zur Anwendung kommen.

Gesellschafter, soweit sie nicht für den in Frage stehenden Beschluss gestimmt haben,⁶³ die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beobachter im Verwaltungsrat⁶⁴ und der Geschäftsleiter, die Mitglieder der Betriebsversammlung⁶⁵ sowie die Mehrheit der Arbeitnehmer und eine Gewerkschaft, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer repräsentiert, sind zur Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch Erhebung einer Anfechtungsklage befugt.⁶⁶ Die Anfechtung muss innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung erfolgen; anderenfalls ist der Beschluss grundsätzlich gültig,⁶⁷ soweit hiervon nicht bestimmte Ausnahmen bestehen. Zu diesen Ausnahmen gehören beispielsweise die Fälle, in denen für den Beschluss die Zustimmung aller oder bestimmter Gesellschafter erforderlich ist und diese Zustimmung nicht vorliegt oder die Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht oder wesentlich fehlerhaft erfolgt ist.⁶⁸

Die Anfechtung kann darauf gestützt werden, dass der Beschluss unter Verstoß gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zustande gekommen ist. Demgegenüber kann die Anfechtung nicht darauf gestützt werden, dass der Beschluss unter Verstoß gegen Stimmbindungsverträge zwischen den Gesellschaftern oder unter Verstoß gegen andere Gesellschaftervereinbarungen zustande gekommen ist,⁶⁹ derartige Beschlüsse sind und bleiben wirksam.⁷⁰ In der neueren Literatur wird allerdings auch vertreten, dass ein Verstoß gegen Gesellschaftervereinbarungen unter bestimmten Umständen die Ungültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zur Folge haben kann; Voraussetzung sei aber in allen Fällen, dass die Gesellschaftervereinbarung durch sämtliche Gesellschafter abgeschlossen worden ist.⁷¹

III. Geschäftsführung

1. Einleitung

Die Geschäftsführung der AS ist grundsätzlich zwischen dem Verwaltungsrat (*Styre*) und einem Geschäftsleiter (*Daglig Leder*) aufgeteilt und entspricht damit nicht der aus dem deutschen GmbH-Recht bekannten Konzeption, die als Geschäftsführungsorgan nur die Geschäftsführer vorsieht. Die Anstellung eines Geschäftsleiters ist aber nicht zwingend.⁷² Wenn die AS keinen Geschäftsleiter hat, werden dessen Aufgaben durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Demgegenüber muss die ASA, also die norwegische Aktiengesellschaft, stets einen Geschäftsleiter haben.⁷³

a) Zuständigkeit

Während dabei dem Verwaltungsrat die Leitung der Geschäftsführung obliegt, ist der Geschäftsleiter nur für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig. Entsprechend dieser Aufteilung ist die Befugnis, die AS gegen-

über Dritten zu vertreten, zwischen dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsleiter verteilt.⁷⁴ In der Praxis entspricht der norwegische Geschäftsleiter aber gleichwohl weitgehend dem deutschen Geschäftsführer.⁷⁵ Im Gesellschaftsvertrag kann festgeschrieben werden, dass die AS mehrere Geschäftsleiter haben soll oder dass beispielsweise der Verwaltungsrat festlegen kann, dass die AS mehrere Geschäftsleiter haben soll.⁷⁶ Im Falle mehrerer Geschäftsleiter hat ein jeder von ihnen Alleingeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.⁷⁷ In der Praxis ist dies allerdings eher selten.⁷⁸

b) Wohnsitz und Staatsangehörigkeit

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleiter⁷⁹ müssen entweder ihren Wohnsitz in Norwegen haben, so dass es auf die Staatsbürgerschaft insoweit nicht ankommt⁸⁰ und daher auch norwegische Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb von Norwegen nicht unter diese Alternative fallen, oder sie müssen Staatsangehörige Norwegens oder eines Mitgliedsstaats des EWR (beispielsweise Deutschland) sein und ihren Wohnsitz in diesem (Deutschland) oder einem anderen Mitgliedsstaat (beispielsweise Frankreich) haben.⁸¹ Ein deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in den USA und ein US-amerikanischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland erfüllen diese Voraussetzung also nicht.

Diese Anforderungen an Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, die sowohl für die AS und die ASA gelten, sind Gegenstand des Verfahrens, das die EFTA-Überwachungsbehörde⁸² im Dezember 2019⁸³ gegen Norwegen wegen Verstoßes gegen europäisches Recht vor dem EFTA-Gerichtshof⁸⁴ eingeleitet hat. Zeitlich erfolgte die Verfahrenseinleitung – aus norwegischer Sicht – etwas unglücklich, nämlich gerade einmal

57 Mörsdorf, RIW 2010, 19, 20.

58 § 5–17 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

59 § 5–18 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes: Mindestens zwei Drittel sowohl der abgegebenen Stimmen als auch des auf der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals.

60 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 675.

61 § 7–6 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes: Mehrheit wie bei Abänderung des Gesellschaftsvertrags.

62 § 13–3 (2) (Verschmelzung), § 14–6 (1) (Spaltung) und § 15–1 (1) (Formwechsel) des norwegischen GmbH-Gesetzes: Mehrheit wie bei Abänderung des Gesellschaftsvertrags.

63 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 422.

64 § 6–9 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

65 § 6–35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes i.V.m. § 5–22 des norwegischen Aktiengesetzes.

66 § 5–22 des norwegischen GmbH-Gesetzes. Siehe zur internationalen Zuständigkeit der norwegischen Gerichte Mörsdorf, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Band 5, Stand: August 2020, Länderbericht Norwegen.

67 § 5–23 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

68 § 5–23 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

69 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 423.

70 Woxholth (Fn. 1), S. 114 f.; und Bråthen (Fn. 7), S. 88.

71 Vgl. Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 346 und 491.

72 Vgl. § 6–2 (1) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

73 Vgl. § 6–2 (1) des norwegischen Aktiengesetzes.

74 Siehe bereits Mörsdorf, Rechtsprobleme im Wirtschaftsverkehr mit Norwegen, RIW 2009, 597, 600; und Mörsdorf, RIW 2010, 19, 24 ff.

75 Mörsdorf, Aufklärungspflicht und Eigenhaftung der Geschäftsführung, IWRZ 2018, 140.

76 § 6–2 (1) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

77 Bråthen (Fn. 7), S. 208 i.V.m. S. 210 f.

78 Bråthen (Fn. 7), S. 208.

79 Wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsleiter hat, gelten diese Anforderungen für alle Geschäftsleiter; siehe Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 500.

80 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 499.

81 § 6–11 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

82 Az. der EFTA-Überwachungsbehörde: 75406.

83 Auf der Grundlage eines Verfahrenseröffnungsanzeige vom Mai 2014.

84 Az. des EFTA-Gerichtshofs: E-9/20.

drei Wochen nach der Bekanntgabe eines Vorschlags neuer Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitsanforderungen durch die norwegische Regierung im November 2019, die nach Ansicht der norwegischen Regierung im Einklang mit dem europäischen Recht stehen. Gemäß dem Vorschlag solle es nämlich ausreichen, wenn Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Norwegen haben, entweder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats des EWR oder der EFTA (also einschließlich der Schweiz) besitzen oder – also neu: alternativ – ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder der EFTA haben. Dieser Vorschlag wird in Abwarten des Verfahrens vor dem EFTA-Gerichtshof nun bis auf weiteres nicht verfolgt. Der Ausgang des Verfahrens und eine eventuelle Reaktion Norwegens sind in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht derzeit offen.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat muss als oberstes Geschäftsführungsorgan für jede AS eingerichtet werden.

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.⁸⁵ Wenn die AS eine Betriebsversammlung⁸⁶ hat, muss sich der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen.⁸⁷ Vorbehaltlich dieser zwingenden Bestimmung kann die AS selbst festlegen, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat haben soll.⁸⁸ Dies erfolgt durch Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch das hierfür zuständige Gesellschaftsorgan oder dadurch, dass die konkrete Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, oder dadurch, dass der Gesellschaftsvertrag nur eine bestimmte Mindest- und Höchstzahl vorschreibt und das Gesellschaftsorgan, das die Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, durch deren Wahl die konkrete Anzahl indirekt festlegt. Der Verwaltungsrat der ASA, also der norwegischen Aktiengesellschaft, muss hingegen aus mindestens drei Mitgliedern oder, wenn die ASA eine Betriebsversammlung hat, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.⁸⁹

Als Mitglied des Verwaltungsrats der AS und sogar als dessen Vorsitzender kann auch der Geschäftsleiter gewählt werden, und umgekehrt können Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Geschäftsleiter fungieren. Bei der ASA ist dies indes nicht zulässig.⁹⁰

b) Amtszeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden entweder durch die Gesellschafterversammlung⁹¹ oder, wenn die AS eine Betriebsversammlung hat, durch die Betriebsversammlung unter Beachtung der insoweit geltenden besonderen Bestimmungen⁹² für einen Zeitraum von zwei Jahren⁹³ gewählt.⁹⁴ Im Gesellschaftsvertrag kann eine davon abweichende – kürzere oder längere – Amtsperiode festgesetzt oder alternativ festgeschrieben werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder für einen zeitlich unbegrenzten Zeitraum gewählt werden.⁹⁵ Eine Wiederwahl, auch vor Ablauf einer für einen bestimmten Zeitraum festgesetzten Amtsperiode, um beispielsweise im Falle von Verwaltungsratsmitgliedern mit unterschiedlichen Amtsperioden eine einheitliche Amtsperiode für alle Verwaltungsratsmitglieder einzurichten, ist unbegrenzt möglich. Im Falle des Ablaufs ihrer Amtsperiode bleiben die Mitglieder des Verwaltungsrats solange im Amt,

bis sie entweder wiedergewählt oder ihre Nachfolger neu gewählt sind.⁹⁶

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.⁹⁷ Ein wichtiger Grund ist für den Rücktritt also nicht erforderlich. Ferner können Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich jederzeit⁹⁸ und ohne Vorliegen von Gründen⁹⁹ durch das Gesellschaftsorgan, das sie gewählt hat, abberufen werden.¹⁰⁰ Dieses Recht zur jederzeitigen Abberufung kann nicht durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden, und dementsprechend kann sich ein abberufenes Verwaltungsratsmitglied auch nicht darauf berufen, dass seine Amtsperiode noch nicht abgelaufen ist.¹⁰¹ In arbeitsrechtlicher Hinsicht finden die Kündigungsschutzbestimmungen des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (*Arbeidsmiljøloven*) auf die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Anwendung,¹⁰² soweit sie – über ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats hinaus – nicht aus anderen Gründen Arbeitnehmer der AS sind.¹⁰³ Selbst in letzterem Falle können sie aber organschaftlich prinzipiell jederzeit und ohne Vorliegen von Gründen abberufen werden.

c) Arbeitnehmervertreter

In einigen Fällen besteht der Verwaltungsrat nicht nur aus Gesellschaftervertretern, sondern auch aus Arbeitnehmervertretern,¹⁰⁴ die durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer zu wählen sind, so dass die Mitbestimmung bereits unmittelbar in der Geschäftsführung, nämlich im Verwaltungsrat, angesiedelt ist.¹⁰⁵ Die Wahl von Arbeitnehmervertretern kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht eingeschränkt werden. Wenn der Gesellschaftsvertrag die konkrete Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats festlegt oder eine bestimmte Mindest- und Höchstzahl vorschreibt und wenn diese Anzahl oder Höchstzahl bereits durch Gesellschaftervertreter ausgeschöpft ist, wird die Wahl von Arbeitnehmervertretern dazu führen, dass die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Mitgliederzahl überschritten wird und damit ein Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag entsteht. Vor diesem Hintergrund muss man derartige gesellschaftsrechtliche Bestimmungen stets dahingehend lesen, dass nur die durch die

85 § 6–1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes. Nach früherem Recht musste der Verwaltungsrat grundsätzlich aus drei Mitgliedern bestehen; siehe Mörsdorf, RIW 2012, 211, 219.

86 Die Betriebsversammlung ist ein mit dem Aufsichtsrat des deutschen Aktiengesetzes vergleichbares Organ; siehe Mörsdorf, Ledelse og corporate governance i tyske og norske allmennaksjeselskaper, NTS 2008:2, 85, 87.

87 § 6–1 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

88 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 460.

89 § 6–1 (1) des norwegischen Aktiengesetzes.

90 § 6–1 (3) des norwegischen Aktiengesetzes.

91 § 6–3 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

92 Bestimmungen der norwegischen Verordnung Nr. 1277 vom 24. 8. 2017.

93 § 6–6 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

94 § 6–35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes i.V.m. § 6–37 (1) des norwegischen Aktiengesetzes.

95 Mörsdorf, Neue Reformmaßnahmen für die norwegische GmbH (AS), IWRZ 2017, 233, 234.

96 § 6–6 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

97 § 6–7 (1) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

98 Vgl. aber *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 491, mit dem Vorbehalt, dass dieses Recht im Falle von entgegenstehenden Gesellschaftervereinbarungen ausgeschlossen sein kann.

99 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 489 f.

100 § 6–7 (2) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

101 So ausdrücklich *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 489.

102 *Johansen/Stueland, Arbeidsmiljøloven*, 2. Aufl. 2015, S. 96.

103 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 489.

104 § 6–4 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

105 Mörsdorf, Arbeitsrecht in Norwegen, Personal Manager 1/2012, 20, 23.

Gesellschafterversammlung oder durch die Betriebsversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gemeint sind, und auf diese Weise den Widerspruch lösen.¹⁰⁶

Im Einzelnen gilt, dass dann, wenn die AS mehr als 30 Arbeitnehmer, aber keine Betriebsversammlung hat, ein Arbeitnehmervertreter und ein Beobachter (*Observatør*), der volles Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht hat,¹⁰⁷ mit jeweiligen Stellvertretern, und dann, wenn die AS mehr als 50 Arbeitnehmer, aber wiederum keine Betriebsversammlung hat, bis zu einem Drittel und dabei mindestens zwei Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat zu wählen sind. Dies gilt aber nur dann, wenn dies durch die Mehrzahl der Arbeitnehmer verlangt wird. Wenn die AS mehr als 200 Arbeitnehmer hat und außerdem vereinbart ist, dass sie keine Betriebsversammlung haben soll, müssen Arbeitnehmervertreter und Beobachter einschließlich deren Stellvertreter durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer zwingend in den Verwaltungsrat gewählt werden. Für die Zwecke der Berechnung der Anzahl von 30, 50 und 200 Arbeitnehmern zählt der Geschäftsleiter stets als Arbeitnehmer, wenn er nicht – als Gesellschaftervertreter – Mitglied des Verwaltungsrats ist.¹⁰⁸

Die Arbeitnehmervertreter können – wie die Gesellschaftervertreter – ebenfalls von ihrem Amt als Mitglied des Verwaltungsrats zurücktreten, aber nur dann, wenn für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorliegt.¹⁰⁹ Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern ist hingegen ausdrücklich verboten.¹¹⁰ Mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses scheiden die Arbeitnehmervertreter automatisch aus ihrem Amt aus,¹¹¹ so dass insoweit eine Abberufung nicht erforderlich ist.

d) Vorsitzender

Der Verwaltungsrat soll einen Vorsitzenden haben,¹¹² dem im Gesetz besondere Zuständigkeiten zuerkannt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende eröffnet beispielsweise die Gesellschafterversammlungen und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Außerdem ist im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden in seiner Funktion als Leiter der Verwaltungsratssitzung dafür ausschlaggebend, ob ein Beschluss des Verwaltungsrats angenommen oder abgelehnt wird. Der Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat selbst gewählt, soweit er nicht durch die Gesellschafterversammlung oder die Betriebsversammlung gewählt worden ist. Wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht, nimmt dieses Mitglied automatisch die Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender wahr.¹¹³

e) Zuständigkeit

Die Leitung der Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsrat.¹¹⁴ Weiterhin führt der Verwaltungsrat die Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Geschäftsleiter, der für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig ist,¹¹⁵ und kann dem Geschäftsleiter insoweit Weisungen erteilen.¹¹⁶ Außerdem kann der Verwaltungsrat selbst Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung behandeln und, soweit dadurch nicht Rechte Dritter betroffen werden, Maßnahmen des Geschäftsleiters abändern.¹¹⁷ Der Verwaltungsrat ist damit ein Geschäftsführungsorgan,¹¹⁸ auch wenn er eine Aufsichtsfunktion über den Geschäftsleiter ausübt und der Geschäftsleiter in der Praxis eine mit dem Geschäftsführer einer deutschen GmbH vergleichbare Rolle hat.

Des Weiteren nimmt der Verwaltungsrat – über die eigentliche Geschäftsführung hinaus – andere ihm durch das norwegische GmbH-Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesene Aufgaben wahr. Zu diesen Aufgaben gehört die Genehmigung bestimmter Verträge zwischen der AS einerseits und einem Gesellschafter, auch wenn es sich dabei um einen Alleingesellschafter handelt, einer Muttergesellschaft eines Gesellschafters, einem anderen verbundenen Unternehmen,¹¹⁹ einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem Stellvertreter oder einem Beobachter¹²⁰ oder dem Geschäftsleiter oder einem ihrer Verwandten andererseits.¹²¹ Zu diesen genehmigungspflichtigen Verträgen gehören auch Upstream-Darlehen, welche die Gesellschaft ihrem Gesellschafter oder anderen der vorgenannten Personen gewährt, soweit es sich nicht um ein Darlehen an einen norwegischen Alleingesellschafter oder, wenn die Darlehensgewährung der Unternehmensgruppe dient, an einen nicht-norwegischen Alleingesellschafter¹²² handelt¹²³ und wenn das Darlehen zu Bedingungen wie zwischen fremden Dritten und schriftlich erfolgt.¹²⁴

f) Beschlussfassung

Für die Behandlung von Gegenständen durch den Verwaltungsrat enthält das norwegische GmbH-Gesetz ausführliche Geschäftsordnungsregeln.¹²⁵ Diese gelten sowohl für die Geschäftsführungsaufgaben als auch für die anderen Aufgaben, die dem Verwaltungsrat durch das norwegische GmbH-Gesetz¹²⁶ oder durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind. Danach können Gegenstände im Wege eines tatsächlichen Zusammenkommens der Verwaltungsratsmitglieder, einer Telefonkonferenz, einer Videokonferenz oder auf andere geeignete Weise behandelt werden.¹²⁷ In allen diesen Fällen ist der Verwaltungsrat dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Behandlung teilnimmt oder etwaige im Gesellschaftsvertrag festgelegte strengere Anforderungen erfüllt werden.¹²⁸ Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der Mitglieder, die an der Behandlung teilnehmen. Wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats befangen¹²⁹ sind oder wenn wegen einer Befangen-

106 Vgl. Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 121.

107 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 496.

108 Vgl. § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 der norwegischen Verordnung Nr. 1277 vom 24. 8. 2017.

109 § 20 Abs. 3 der norwegischen Verordnung Nr. 1277 vom 24. 8. 2017; siehe auch Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 467.

110 § 6-7 (2) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

111 § 20 Abs. 4 der norwegischen Verordnung Nr. 1277 vom 24. 8. 2017.

112 § 6-1 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

113 § 6-1 (2) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

114 § 6-12 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes und § 6-14 (1) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

115 § 6-14 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

116 § 6-13 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

117 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 514.

118 Woxholth (Fn. 1), S. 216.

119 Siehe Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 211 (zur früheren Fassung) zum Umfang der erfassten verbundenen Unternehmen.

120 Vgl. § 6-9 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

121 § 3-8 des norwegischen GmbH-Gesetzes. Siehe auch Mörsdorf, Genehmigung von Verträgen und Financial Assistance, IWRZ 2020, 8.

122 Prop. Nr. 111 L, 2012–2013, S. 115.

123 § 3-8 (6) Nr. 6 i.V.m. § 8-7 (3) Nr. 2 (norwegischer Alleingesellschafter) oder Nr. 3 (nicht-norwegischer Alleingesellschafter) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

124 § 3-9 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes; siehe hierzu Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 218.

125 §§ 6–19 ff. des norwegischen GmbH-Gesetzes.

126 Bråthen (Fn. 7), S. 196.

127 § 6–19 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

128 § 6–24 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

129 § 6–27 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

heit von einigen Mitgliedern des Verwaltungsrats keine ausreichende Anzahl seiner Mitglieder an der Behandlung teilnimmt, ist der Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu fassen.¹³⁰

Ein Verwaltungsrat, dem ein oder mehrere Arbeitnehmervertreter angehören, soll sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung mit weiteren Regeln geben.¹³¹ Auch wenn dem Verwaltungsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören, kann sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung geben.¹³² Nur der Verwaltungsrat, nicht aber die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erlassen. Die Geschäftsordnung darf nur Regeln enthalten, die nicht im Widerspruch zu dem stehen, was sich aus dem Gesetz¹³³ oder dem Gesellschaftsvertrag ergibt. Da die Geschäftsordnung gemäß den allgemeinen Regeln, die für die Behandlung von Gegenständen der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat gelten, erlassen wird, kann der Verwaltungsrat mit den danach geltenden Mehrheiten von den Regeln der Geschäftsordnung abweichen,¹³⁴ so dass auf diese Weise gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats trotz der Abweichung von der Geschäftsordnung wirksam sein werden.¹³⁵

3. Geschäftsleiter

Neben dem – zwingend erforderlichen – Verwaltungsrat kann als weiteres – fakultatives – Geschäftsführungsorgan ein Geschäftsleiter engagiert werden.

a) Anstellung

Gemäß norwegischem Recht wird der Geschäftsleiter in aller Regel nicht wie der deutsche Geschäftsführer der GmbH – gesellschaftsrechtlich – bestellt, sondern als Arbeitnehmer der AS durch den Verwaltungsrat – arbeitsrechtlich – angestellt.¹³⁶ Anstelle der Anstellung durch den Verwaltungsrat kann der Gesellschaftsvertrag eine Anstellung durch die Gesellschafterversammlung oder die Betriebsversammlung vorsehen.¹³⁷ Der Geschäftsleiter gilt trotz seiner Organstellung als Arbeitnehmer der AS.¹³⁸ Seine Arbeitnehmerstellung führt dazu, dass der Geschäftsleiter den gleichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einschließlich der norwegischen Kündigungsschutzbestimmungen¹³⁹ unterliegt wie alle anderen Arbeitnehmer auch.¹⁴⁰ Der Geschäftsleiter kann also nicht ohne weiteres abberufen werden. Vielmehr müssen sein Arbeitsverhältnis und damit seine Organstellung durch ordentliche oder, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, außerordentliche Kündigung beendet werden. Eine ordentliche Kündigung kann gemäß den Bestimmungen des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven) nur dann erfolgen, wenn hierfür ein sachlicher Grund in dem Betrieb oder in den Verhältnissen des Arbeitgebers, also der AS, oder des Geschäftsleiters selbst vorliegt.¹⁴¹

Lediglich in den Fällen, in denen die Kündigungsschutzbestimmungen im Arbeitsvertrag des Geschäftsleiters abbedungen sind,¹⁴² kann sein Arbeitsverhältnis und damit seine Organstellung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und der weiteren Verfahrensregelungen beendet werden.¹⁴³ Die Abbedingung der Kündigungsschutzbestimmungen setzt die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer Abfindung voraus. Sie ist in der Praxis üblich und im Übrigen in Kombination mit einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot¹⁴⁴ sehr empfehlenswert.

Es ist aber auch möglich, dass nur eine gesellschaftsrechtlich relevante Bestellung zum Geschäftsleiter erfolgt. In einem solchen Fall liegen im Prinzip kein arbeitsrechtliches und auch kein anderes dienstvertragliches Rechtsverhältnis vor. In der Praxis ist dies aber selten anzutreffen, zumal eine solche Konstruktion die Gefahr eines faktischen Arbeitsverhältnisses zwischen der AS und dem Geschäftsleiter mit sich führt, soweit dessen Tätigkeit für die Gesellschaft nicht durch ein anderes Arbeitsverhältnis, beispielsweise mit einer anderen Konzerngesellschaft geregelt ist. Soweit es sich bei der anderen Konzerngesellschaft um eine deutsche oder andere nicht-norwegische Gesellschaft handelt, kann die Tätigkeit des Geschäftsleiters in Norwegen für die Konzerngesellschaft eine körperschaftsteuerlich relevante Betriebsstätte¹⁴⁵ in Norwegen begründen.¹⁴⁶

b) Zuständigkeit

Der Geschäftsleiter ist für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig.¹⁴⁷ Wenn eine Angelegenheit nicht in den Bereich der täglichen Geschäftsführung fällt, ist der Verwaltungsrat geschäftsführungsbefugt.

Für die Abgrenzung der Geschäftsführungsbefugnis zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleiter stellt sich die Frage, welche Angelegenheiten unter die tägliche Geschäftsführung fallen. Das Gesetz enthält hierzu keine positive Definition, sondern grenzt nur negativ¹⁴⁸ zu solchen Angelegenheiten ab, die gemessen an den Verhältnissen der AS von ungewöhnlicher Art oder großer Bedeutung sind und damit nicht unter die tägliche Geschäftsführung fallen.¹⁴⁹ Mit die-

130 Norwegischer Oberster Gerichtshof (Høyesterett), Urteil vom 2. 3. 1999, Rt. 1999, 330 (aber offen gelassen vom Landgericht Borgarting (Borgarting lagmannsrett), Urteil vom 13. 8. 2014 in Sachen LB-2013-65330).

131 § 6–23 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

132 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 539. Siehe auch Andersen (Fn. 35), S. 333, der darauf hinweist, dass das Gesetz und die Gesetzesbegründung hierzu nicht ausdrücklich Stellung nehmen, dass aber das Gesetz den Erlass einer Geschäftsordnung gleichwohl zulasse.

133 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 540.

134 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 539.

135 Siehe auch Bråthen (Fn. 48), § 6–23 (note 1200, sist hovedrevidert 6. 4. 2014), der darauf hinweist, dass das Gesetz keine Rechtsfolgen für den Fall vorsieht, dass die Regeln der Geschäftsordnung nicht eingehalten werden.

136 Siehe hierzu auch Mörsdorf, RIW 2009, 597, 601.

137 § 6–2 (2) und (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

138 Smith Ulseth, Daglig leders stillingsvern. Samspill og kollisjon mellom selskapsrett og arbeidsrett, Arbeidsrett 2006, Nr. 3, 186, 187.

139 Fougner/Holo, Arbeidsmiljøloven, 2. Aufl. 2008, Kapitel 15, 4. Abschnitt, und Kapitel 15, § 15–7, Notiz 2.

140 Mörsdorf, Daglig leder i norsk og tysk selskaps- og arbeidsrett, NTS 2009:4, 70, 75 ff. Siehe zu weiteren Aspekten des norwegischen Arbeitsrechts Mörsdorf, Personal Manager 1/2012, 20.

141 § 15–7 (1) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes.

142 § 15–16 (2) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes

143 Siehe Mörsdorf, RIW 2009, 597, 601, zur Formulierung einer entsprechenden Klausel.

144 Siehe hierzu im Einzelnen Mörsdorf, Arbeitszeit, befristete Arbeitsverträge und nachvertragliche Wettbewerbsverbote, IWRZ 2015, 45, 46 f., wobei die dort in Ziff. IV. 2. genannte Entschädigung im Gesetzgebungsprozess auf das 12-Fache (anstelle des 18-Fachen) des norwegischen Grundbetrags beschränkt worden ist.

145 Siehe Art. 5 des Deutsch-Norwegischen Doppelbesteuerungsabkommens.

146 Siehe in diesem Zusammenhang auch zum Zuzug/Wegzug von Gesellschaften und der zugrunde liegenden Sitz- oder Gründungstheorie Mörsdorf, Brexit – Folgen für das norwegische internationale Gesellschaftsrecht, IWRZ 2016, 236; und Mörsdorf/Halvorsen, Brexits betydning for et engelsk Ltd. registrert som NUF – mulig påvirkning på norsk internasjonal selskapsrett, NTS 2016:4, 1.

147 § 6–14 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

148 Aarbakke u. a. (Fn. 19), S. 516.

149 § 6–14 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

sem Maßstab und unter Berücksichtigung des Gegenstands und der Größe des Unternehmens muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob eine Angelegenheit Gegenstand der täglichen Geschäftsführung ist oder bereits darüber hinausgeht.¹⁵⁰ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass größere Betriebsänderungen und Investitionen sowie die Aufnahme größerer Darlehen¹⁵¹ und die Veräußerung sowie der Erwerb von Immobilien regelmäßig nicht unter die tägliche Geschäftsführung fallen.¹⁵² Im Einzelfall, insbesondere bei Gesellschaften, die gewerbsmäßig Immobilien vertreiben oder entwickeln, mag die Veräußerung sowie der Erwerb von Immobilien aber anders bewertet werden können.

Soweit eine Angelegenheit nicht Gegenstand der täglichen Geschäftsführung ist und damit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsleiters fällt, kann der Geschäftsleiter insoweit dennoch tätig werden, wenn er hierzu durch den Verwaltungsrat ermächtigt worden oder wenn Gefahr im Verzug ist.¹⁵³ Die Ermächtigung kann nur für den Einzelfall erteilt werden.¹⁵⁴

IV. Betriebsversammlung

1. Zusammensetzung

Die Betriebsversammlung ist ein mitbestimmungsrechtlich verankertes Organ, das – im Gegensatz zum deutschen Recht¹⁵⁵ – im norwegischen GmbH-Gesetz direkt geregelt ist.¹⁵⁶ Die Betriebsversammlung kann – was ihre Zuständigkeiten betrifft – mit dem gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz einzurichtenden Aufsichtsrat verglichen werden.

Grundsätzlich soll jede AS mit mehr als 200 Arbeitnehmern eine Betriebsversammlung haben.¹⁵⁷ Die Schwelle für die Mitbestimmung setzt insoweit also niedriger an als die im deutschen Drittelbeteiligungsgesetz vorgesehene Schwelle von 500 Arbeitnehmern¹⁵⁸ und die im deutschen Mitbestimmungsgesetz vorgesehene Schwelle von 2000 Arbeitnehmern.¹⁵⁹ Allerdings kann zwischen der AS, vertreten durch den Verwaltungsrat, und den Arbeitnehmern oder Gewerkschaften, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer repräsentieren, vereinbart werden, dass die AS keine Betriebsversammlung haben¹⁶⁰ oder eine bestehende Betriebsversammlung abgewickelt¹⁶¹ werden soll. Umgekehrt kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass die AS auch dann, wenn sie weniger als 200 Arbeitnehmer hat, eine Betriebsversammlung haben soll.¹⁶² Auf diese – fakultative – Betriebsversammlung finden alle Bestimmungen Anwendung, die für die mitbestimmte Betriebsversammlung gelten, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

Die Betriebsversammlung besteht grundsätzlich aus zwölf Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann indes eine höhere Mitgliederanzahl beschließen, die gleichwohl durch drei teilbar sein muss.¹⁶³ Die Mitglieder der Betriebsversammlung werden zu zwei Dritteln durch die Gesellschafterversammlung und zu einem Drittel durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählt.¹⁶⁴ Die durch die Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder der Betriebsversammlung können grundsätzlich jederzeit und ohne Vorliegen von Gründen¹⁶⁵ abberufen¹⁶⁶ und durch neue Mitglieder ersetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder der Betriebsversammlung,¹⁶⁷ die damit nicht gegen ihren

Willen aus der Betriebsversammlung abberufen werden können.¹⁶⁸

2. Zuständigkeit

Die wesentliche Zuständigkeit der Betriebsversammlung liegt darin, dass sie – alle – Mitglieder des Verwaltungsrats wählt.¹⁶⁹ Die Arbeitnehmer sind in diesem Fall also von der direkten Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat ausgeschlossen und wählen demnach nicht unmittelbar Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat, wie dies der Fall ist, wenn anstelle der Betriebsversammlung die Gesellschafterversammlung für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zuständig ist. Außerdem wählt die Betriebsversammlung den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.¹⁷⁰

Weiterhin führt die Betriebsversammlung die Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat und den Geschäftsleiter.¹⁷¹ Außerdem kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen, die nicht Gegenstand der täglichen Geschäftsführung sind, einer Zustimmung der Betriebsversammlung bedürfen.¹⁷² Des Weiteren soll die Betriebsversammlung gegenüber der Gesellschafterversammlung zu dem Vorschlag des Verwaltungsrats über die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und die Ergebnisverwendung Stellung nehmen.¹⁷³

V. Abschlussprüfer

1. Wahl

Nach norwegischem Verständnis ist auch der Abschlussprüfer der AS ein Organ der Gesellschaft.¹⁷⁴ Folgerichtig widmet das norwegische GmbH-Gesetz dem Abschlussprüfer ein eigenes Kapitel¹⁷⁵ über seine Wahl, die durch die Gesellschafterversammlung erfolgt, und über seine Amtsperiode, die erst mit der Wahl eines neuen Abschlussprüfers endet.¹⁷⁶

150 *Andenæs* (Fn. 8), S. 184.

151 Landgericht Borgarting (Borgarting lagmannsrett), Urteil vom 11. 5. 2015 in Sachen LB-2014-95122-2.

152 *Bråthen* (Fn. 7), S. 210.

153 § 6–14 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

154 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 517.

155 Nämlich im Drittelbeteiligungsgesetz und im Mitbestimmungsgesetz. Siehe aber auch § 52 GmbHG zum fakultativen Aufsichtsrat.

156 § 6–35 des norwegischen GmbH-Gesetzes, allerdings mit starken Verweisen auf das norwegische Aktiengesetz. Für die Wahl der Mitglieder der Betriebsversammlung sind im Übrigen die Bestimmungen der norwegischen Verordnung Nr. 1277 vom 24. 8. 2017 zu beachten.

157 § 6–35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

158 § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG.

159 § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG.

160 § 6–35 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

161 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 571.

162 § 6–35 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

163 § 6–35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes.

164 § 6–35 (3) und (4) des norwegischen Aktiengesetzes.

165 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 491.

166 § 6–36 (1) Satz 1 i. V. m. § 6–7 (2) des norwegischen Aktiengesetzes.

167 § 6–36 (1) Satz 2 des norwegischen Aktiengesetzes.

168 *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 1134.

169 § 6–37 (1) Satz 1 des norwegischen Aktiengesetzes.

170 § 6–1 (3) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

171 § 6–37 (2) des norwegischen Aktiengesetzes.

172 § 6–37 (4) Satz 3 des norwegischen Aktiengesetzes. Im Einzelnen hierzu Mörsdorf, NTS 2008:2, 85, 88 f.

173 § 6–37 (3) des norwegischen Aktiengesetzes. Vgl. hierzu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG i. V. m. § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG.

174 Kritisch *Bråthen* (Fn. 7), S. 162.

175 Kapitel 7 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

176 Oder mit dem Beschluss über die Befreiung von der Prüfungspflicht; siehe *Aarbakke u. a.* (Fn. 19), S. 583.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Abschlussprüfers besteht gemäß dem norwegischen GmbH-Gesetz darin, dass er für jedes Geschäftsjahr der AS gegenüber der Gesellschaft einen Prüfungsbericht abgeben soll.¹⁷⁷

Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass jede AS auch buchführungspflichtig ist.¹⁷⁸ Danach ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende eines Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht, dessen Ausarbeitung bei kleinen Kapital- und Personengesellschaften nicht zwingend erforderlich ist, für das Vorjahr zu erstellen.¹⁷⁹ Jahresabschluss und Lagebericht sind anschließend durch die – ordentliche – Gesellschafterversammlung, die ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, festzustellen.¹⁸⁰ Der Gesellschafterversammlung ist neben dem Jahresabschluss und eventuell dem Lagebericht auch der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zuzuleiten.¹⁸¹

Im Einzelnen sind die Aufgaben des Abschlussprüfers jedoch nicht im norwegischen GmbH-Gesetz, sondern im norwegischen Wirtschaftsprüfungsgesetz (Revisorloven) geregelt. Dort ist auch der Grundsatz festgelegt, dass der Jahresabschluss einer jeden norwegischen AS einer Prüfung durch einen Abschlussprüfer, gewissermaßen als logische Grundlage für den Prüfungsbericht, zu unterziehen ist.¹⁸²

Allerdings können sich kleine AS mit Ausnahme bestimmter Konzerngesellschaften¹⁸³ für eine Befreiung von der Prüfungspflicht entscheiden.¹⁸⁴ Danach können die Gründungsgesellschafter bereits im Gründungsdokument und – nach der Gründung – die Gesellschafterversammlung die AS von der Prüfungspflicht befreien, wenn die Umsatzerlöse weniger als 6 000 000 NOK (ca. 600 000 EUR) betragen, die Bilanzsumme kleiner als 23 000 000 NOK (ca. 2 300 000 EUR)¹⁸⁵ ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Arbeitnehmer hat. Für die Feststellung der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme wird der Jahresabschluss aus dem Vorjahr herangezogen. Im Falle von neu gegründeten Gesellschaften kann die Befreiung von der Prüfungspflicht beschlossen werden, wenn die AS im Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr als zehn Arbeitnehmer hat und die Summe aus Stammkapital und eventuellem Aufgeld weniger als 23 000 000 NOK (ca. 2 300 000 EUR) beträgt.¹⁸⁶ Auf etwaige Umsatzerlöse kommt es in diesem Fall nicht an. Die Befreiung von der Prüfungspflicht wird erst mit Eintragung in das norwegische Zentrale Handelsregister wirksam.

VI. Resümee

Die Gesellschaftsorgane der AS entsprechen mit der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung in den Grundzügen dem, was man aus dem deutschen Recht kennt. Abweichend sind hingegen die Aufteilung der Geschäftsführung auf einen Verwaltungsrat und einen Geschäftsleiter und die Ansiedlung der Mitbestimmung im Verwaltungsrat als Geschäftsführungsorgan. Letzteres entspricht aber insofern dem deutschen Mitbestimmungsrecht, als der Verwal-

tungsrat – ähnlich dem deutschen Aufsichtsrat – die Aufsicht über den Geschäftsleiter ausübt.

Die Gesellschaftsorgane werden in ihrer Zusammensetzung und in ihren Zuständigkeiten nicht in Frage gestellt. Gleichwohl unterliegen sie gewissen Änderungen. Der Änderungsdruck kommt von zwei Seiten:

Zum einen sah sich Norwegen gezwungen, auf den Zuzug europäischer Gesellschaften, denen der EuGH mit seiner Rechtsprechung den Weg nach Norwegen geöffnet hatte, zu reagieren. Dabei wurden neben einer Herabsetzung des Mindeststammkapitals von früher 100 000 NOK (ca. 10 000 EUR) auf heute 30 000 NOK (ca. 3 000 EUR)¹⁸⁷ u.a. die Anforderungen an den Verwaltungsrat abgesenkt und das vereinfachte Gesellschafterversammlungsverfahren eingeführt. Zum anderen führt die Digitalisierung zu weiteren Änderungen. Seit einigen Jahren kann die AS beispielsweise auf rein elektronischem Weg gegründet werden. Außerdem können seit Beginn der Corona-Krise – befristet bis zum 31. 5. 2021 –¹⁸⁸ Gesellschafterversammlungen auf ausschließlich elektronischem Weg durchgeführt werden, wobei Überlegungen bestehen, die elektronische Durchführung von Gesellschafterversammlungen dauerhaft zu ermöglichen.

Der Zuzug europäischer Gesellschaften ist heute in Norwegen kein großes Thema mehr. Daher sind insoweit keine weiteren Änderungen, welche die AS im Wettbewerb mit anderen – europäischen – Gesellschaftsformen stärken sollen, zu erwarten. Der Druck der Digitalisierung bleibt aber bestehen. Daraus mögen sich weitere Änderungen im norwegischen Gesellschaftsrecht ergeben, die auch die Gesellschaftsorgane betreffen. Diese Entwicklung kann sich dann beschleunigen, wenn sich andere – europäische – Gesellschaften ihrerseits weiter digitalisieren und auf diese Weise wieder neue Wettbewerbsvorteile gegenüber der AS gewinnen.



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Rechtsanwaltssozietät Advokatfirmaet Grette AS in Oslo. Zwischen 1998 und 2007 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen Wirtschaftskanzenleien in Amsterdam, Frankfurt/M. und Stuttgart tätig. 1995 Promotion an der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen. Zugelassen als deutscher Rechtsanwalt und norwegischer Advokat.

177 § 7–4 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

178 § 1–2 Nr. 1 des norwegischen Buchführungsgesetzes.

179 § 3–1 des norwegischen Buchführungsgesetzes.

180 § 5–5 Abs. 1 und 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

181 § 5–5 Abs. 3 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

182 § 2–1 Abs. 1 des norwegischen Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

183 Siehe § 2–1 Abs. 5 des norwegischen Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

184 § 7–6 des norwegischen GmbH-Gesetzes.

185 § 1 der norwegischen Verordnung Nr. 7 vom 3. 1. 2018.

186 § 2 der norwegischen Verordnung Nr. 7 vom 3. 1. 2018.

187 Siehe ausführlich Mörsdorf, RIW 2012, 211, 214; ders., Minstekrav til aksjekapital og modellvedtekter, TfF 1/2011, 16.

188 Gesetz Nr. 124 vom 30. 10. 2020.